

Regierungsratsbeschluss

vom 2. September 2019

Nr. 2019/1309

Gründung des öffentlich-rechtlichen Unternehmens "Forstbetriebsgemeinschaft Am Blauen"; Genehmigung der Statuten

1. Ausgangslage

Die solothurnischen Einheitsgemeinden Bättwil, Hofstetten-Flüh und Metzleren-Mariastein, die Bürgergemeinden Rodersdorf und Witterswil, die basellandschaftliche Bürgergemeinde Ettingen sowie der Kanton Solothurn, vertreten durch das kantonale Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF), für den Staatswald Rotberg errichten per 1. Januar 2019 das öffentlich-rechtliche Unternehmen "Forstbetriebsgemeinschaft Am Blauen" (FBG Am Blauen). Die beteiligten Gemeinden haben die Statuten anlässlich ihrer Gemeindeversammlungen beschlossen. Für den Kanton Solothurn hat das AWJF die Statuten beschlossen.

2. Erwägungen

2.1 Grundlagen

Bei der FBG Am Blauen handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Unternehmung nach solothurnischem Recht, an welcher sich mit der baselländischen Bürgergemeinde Ettingen eine ausserkantonale Gemeinde beteiligt. Die Bildung einer öffentlich-rechtlichen Unternehmung für die Ausgliederung öffentlicher Aufgaben ist in einem rechtsetzenden Reglement zu beschliessen. Die Bildung der öffentlich-rechtlichen Unternehmung hat somit in Statutenform zu erfolgen (§§ 158 und 159 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992; GG; BGS 131.1). Beteiligen sich ausserkantonale Gemeinden an der Zusammenarbeit, ist dies vom Regierungsrat zu genehmigen (vgl. § 165 Abs. 2 GG).

Gemäss § 210 GG werden rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 Abs. 2 GG).

Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Bestimmungen. Geprüft wird also ausschliesslich der Text der Statuten. Erläuterungen zum Text oder Motive der Regelung werden nicht überprüft. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

2.2 Materielles

Der Kanton Solothurn unterstützt im Sinne der wirkungsorientierten Gemeindeführung Bestrebungen von Gemeinden, geeignete Aufgabenbereiche in neuen Organisationsformen vermehrt nach betriebswirtschaftlichen bzw. unternehmerischen Gesichtspunkten zu organisieren. Nach

heutiger Gesetzgebung und Praxis sind für Ausgliederungen folgende Voraussetzungen massgebend:

- Wahl eines öffentlich-rechtlichen Rechtskleides
- Sicherstellung der Einflussrechte des Souveräns
- Erreichen einer zweckmässigen wirtschaftlichen Grösse
- Tatsächlich erzielbare Effizienzgewinne.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt, die Statuten geben mit Ausnahme der nachstehenden Präzisierung zu keinen Korrekturen oder Bemerkungen Anlass.

In den Statuten wurde kein Sitz im Kanton Solothurn bezeichnet. Der Sitz der Verwaltung befindet sich in Hofstetten-Flüh. Nach Rücksprache mit dem Präsidenten der FBG befindet sich dort auch der Sitz des Unternehmens. Dies ist entsprechend in die Statuten aufzunehmen.

2.3 Änderung der Gemeindeordnungen

Die mit der Ausgliederung zusammenhängenden allfälligen Änderungen der Gemeindeordnungen der beteiligten solothurnischen Gemeinden sind in einem separaten Genehmigungsverfahren vorzunehmen.

2.4 Finanzwirtschaftliche Prüfung

Auf der Grundlage von § 134 Abs. 2 GG nimmt der Kanton in der Regel bei der Gründung von öffentlich-rechtlichen Unternehmen eine finanzwirtschaftliche Prüfung vor. Da es sich bei diesem Forstbetrieb um einen von den Gemeinden über Zuschüsse finanzierten Betrieb handelt, ergeben sich keine Fragen bezüglich mittelfristiger Tragbarkeit und es erübrigen sich weitere Ausführungen dazu.

3. **Beschluss**

- gestützt auf §§ 134, 158, 159, 165 und 210 GG sowie § 19 Abs. 1 lit. a des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (BGS 615.11) -

- 3.1 Die Statuten der öffentlich-rechtlichen Unternehmung "Forstbetriebsgemeinschaft Am Blauen" werden mit folgender **Ergänzung** genehmigt:
Art. 1: "(...) nach solothurnischem Recht mit eigener Rechtspersönlichkeit. **Der Sitz befindet sich in Hofstetten-Flüh.**"
- 3.2 Diese Änderung gilt gemäss § 210 Abs. 2 GG von Amtes wegen und braucht den Gemeindeversammlungen nicht zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Dem Amt für Gemeinden ist ein bereinigtes Exemplar der Statuten einzureichen.

- 3.3 Die Genehmigungsgebühr beträgt 800 Franken. Sie ist innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen (Versand durch Departement des Innern, SAP-Pooling).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Forstbetriebsgemeinschaft Am Blauen, Hofstettenstrasse 30, 4107 Ettingen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	800.--	(Kto. 4210000/81097)
	Fr.	800.--	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Departement des Innern, SAP-Pooling

Beilage

Statuten

Verteiler

Amt für Gemeinden (2)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Forstbetriebsgemeinschaft Am Blauen, Hofstettenstrasse 30, 4107 Ettingen

Departement des Innern, SAP-Pooling, **mit dem Auftrag:**

Rechnungsstellung 800 Franken, Forstbetriebsgemeinschaft Am Blauen, Hofstettenstrasse 30, 4107 Ettingen (Kto. 4210000/81097)